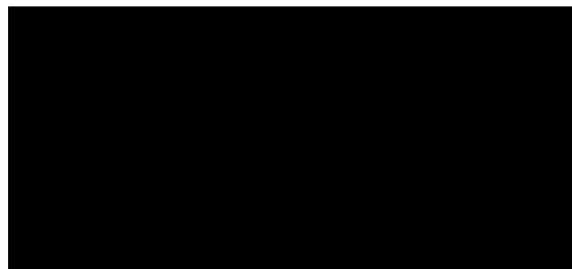


Netz Leipzig GmbH · Postfach 10 06 55 · 04006 Leipzig

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Tele-
kommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 611
Tulpenfeld 4
53113 Bonn



27.01.2023

Stellungnahme der Netz Leipzig GmbH zur Branchenkonsultation zum Effizienzvergleich Gas vom 16. Dezember 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16. Dezember 2022 fand die Auftaktveranstaltung zum Effizienzvergleich Gas vierte Regulierungsperiode statt. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat den betroffenen Verteilnetzbetreibern Gelegenheit zur Stellungnahme zu den in dieser Veranstaltung gezeigten Folien zur Datenplausibilisierung, Ermittlung gebietsstruktureller Parameter, Kostentreiberanalyse und Modellfindung bis zum 27.01.2023 eingeräumt. Von dieser Gelegenheit möchte die Netz Leipzig GmbH (nachfolgend Netz Leipzig) in Anbetracht der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung des geplanten Vorgehens für die Netz Leipzig nachfolgend fristgerecht Gebrauch machen. Auf die Gasverteilnetzbetreiber kommen in den nächsten Jahren umfangreiche Herausforderungen aufgrund der energiepolitischen Zielsetzung der Dekarbonisierung und damit der zwingenden Transformation und Umwidmung der Gasnetze zu. Für diese Transformations- und Rückbauprozess muss die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gasverteilnetzbetreiber gesichert sein. Diese darf durch unsachgerechte Effizienzvorgaben nicht konterkariert werden.

Die Netz Leipzig weist neben den im Nachfolgenden vorgetragenen Kritikpunkten sowie Forderungen auch auf die gemeinsame Verbandssternnahme vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) und GEODE vom 27. Januar 2023 und den darin enthaltenen Kritikpunkten hin, die sie sich zu eigen macht.

Darüber hinaus nehmen wir insbesondere zu folgenden Themen nachfolgend Stellung:

1. Die Modellerweiterung widerspricht der ingenieurwissenschaftlichen Kostentreibervorauswahl und Bewertung im EVG3-Modell und führt zu einer Verschlechterung der Durchschnittseffizienz.
2. Aufgrund einer unvollständigen Datengrundlage, ggf. nicht vergleichbarer Aufwandsparemeter sowie fehlender Modellkonkretisierungen ist eine abschließende Bewertung nicht möglich.
3. Die Heterogenität ist im Modell nicht hinreichend abgebildet und verzerrende Einflüsse einzelner Verteilnetzbetreiber werden nicht ausgeschlossen.

4. Zur Abbildung der Heterogenität ist die Berücksichtigung von z-Variablen im Modell zu untersuchen.

1. Die Modellerweiterung widerspricht der ingenieurwissenschaftlichen Kostentreibervorauswahl und Bewertung im EVG3-Modell und führt zu einer Verschlechterung der Durchschnittseffizienz.

Zur Vorauswahl von Vergleichsparametern wird von den Beratern der BNetzA ein ingenieurwissenschaftlicher Ansatz gewählt. Mithilfe der Modellnetzanalyse auf Basis von ingenieurwissenschaftlichen Überlegungen und definierten Dimensionen der Versorgungsaufgabe wurde in der Auftaktveranstaltung eine Prioritätenliste für die anschließende statistische Kostentreiberanalyse präsentiert (Folien 11 bis 25).

Diese **Vorauswahl schränkt das Set an möglichen Vergleichsparametern, insbesondere in aggregierter Form, bereits sehr stark ein** (vgl. Folie 25) und weitere Variablen finden bei der Modellfindung offenbar keine Berücksichtigung. Eine Auseinandersetzung mit zahlreichen möglichen Vergleichsparametern bei der weiteren Modellfindung fand offenbar nicht statt. Beispielsweise werden Anschlusspunkte im Gegensatz zur ersten und zweiten Regulierungsperioden in dem Modell nur noch rudimentär berücksichtigt. **Anschlusspunkte in niedrigen Druckstufen tauchen überhaupt nicht im Modell auf, die dort verursachten Kosten ermangeln daher einer vollständigen Erklärung.**

Weiter fällt auf, dass die BNetzA-Berater (im Vergleich zu vorangegangenen Effizienzvergleichen) sog. Potentialparameter nur nachrangig eingestuft und letztlich nicht berücksichtigt haben. Dies führt im Ergebnis dazu, dass insbesondere der unterschiedliche Erschließungs- und Anschlussgrad, wie er gerade als Spezifikum des Gasnetzbereichs vom Ordnungsgeber in § 13 Abs. 3 Satz 9 ARegV herausgestellt wird, bei der Auswahl der Vergleichsparameter keine Beachtung findet. Von den fünf final ausgewählten Parametern ist jedenfalls erkennbar keiner unmittelbar dazu geeignet, unterschiedliche Erschließungs- und Anschlussgrade abzubilden.

In der nach der ingenieurwissenschaftlichen Kostentreiberanalyse erfolgten statistischen Modellspezifikation entstand im Rahmen der Auftaktveranstaltung am 16. Dezember 2023 der Eindruck, dass das Modell der dritten Regulierungsperiode als Ansatz 1 von Anfang an favorisiert worden ist. Daher war wenig verwunderlich, dass nach Aussage der BNetzA-Gutachter auch der Ansatz 2, der sog. „Grüne-Wiese-Ansatz“ (Folien 67 bis 87) zum identischen Modelvorschlag wie Ansatz 1 führte. Wie in der BDEW/VKU/GEODE-Stellungnahme bereits erläutert, **entsteht bei der von den Beratern vorgenommenen stufenweisen Modellsuche auf Grundlage der Prioritätenliste eine Pfadabhängigkeit und damit eine Beliebigkeit bei der Auswahl der Modellparameter (vgl. S. 44ff.). Es ist somit nicht erstaunlich, dass im Ergebnis das gleiche Modell resultiert wie im Ansatz 1.**

Im Ansatz 1 setzen die BNetzA-Berater auf dem Modell der dritten Regulierungsperiode auf und beurteilen dessen grundsätzliche Eignung mit den neuen Daten der vierten Regulierungsperiode (Folien 44 bis 46). Mit Verweis auf das „nicht hinreichend“ hohe Signifikanzniveau der Ineffizienz bei den sTOTEX werden durch die Berater „einzelne ingenieurwissenschaftliche als sinnvoll erachtete Parameterkandidaten“ punktuell ausgetauscht (Folien 46 bis 54). Im Ergebnis schlagen die Berater die „Weiterentwicklung“ des Modells der dritten Regulierungsperiode mit einer Anpassung des Vergleichsparameters „vorherrschende Bodenklassen 4,5,6 in der Tiefe 0-2m gewichtet mit der Netzlänge (NLV2BK456)“ vor. **Diese Ausweitung der Berechnung der Anteile in der Tiefe 0-2 m anstatt 0-1 m wie in dem Modell der dritten Regu-**

lierungsperiode wird aus (A) ingenieurwissenschaftlicher Sicht, (B) statistischen Gründen sowie (C) der Bewertung der sich daraus ergebenden Effizienzwerte kritisiert:

(A) Im Modell der dritten Regulierungsperiode fand der Parameter „Gewichtung der Netzlänge mit dem Flächenanteil vorherrschender Bodenklassen (NLV1BK456)“ im Effizienzvergleich Anwendung. Hier sind die entsprechenden Bodenanteile bis zu 1 m Bodentiefe gewichtet mit den vorherrschenden Bodenklassen verschnitten. An dieser Stelle sei auf das BNetzA-Gutachten zum Effizienzvergleich -im Speziellen Seite 68; Fußnote 47 verwiesen. Hier wird die Entscheidung im Einklang mit dem DVG-Arbeitsblatt 472 nachvollziehbar begründet.

Das vorgeschlagene Modell sieht nunmehr eine Ausweitung des Parameters auf eine Bodentiefe von 2 m vor. Aus nachstehenden Punkten kann dieser mangels fachlich-inhaltlichen Begründung „willkürlich erscheinenden Änderung“ nicht zugestimmt werden:

- Die technischen Anforderungen des **DVGW Arbeitsblatt G 472** gelten **unverändert und sind eine wesentliche Arbeitsgrundlage** für die Planung und Durchführung bei der Verlegung von Rohrleitungen deutschlandweit
- **Behörden**, mit denen die Netz Leipzig die Planung, Genehmigung und Durchführung von Tiefbaumaßnahmen abstimmt, **stellen u.E. auf die technischen Grundlagen des DVGW ab**
- **keine Änderung der geologischen Grundlage (Bodenaufbau)**
- durch eine **Ausweitung der Bodentiefe** besteht zudem die Vermutung, dass diese zu einer **Verzerrung im Effizienzvergleich** führt; wenige Verteilnetzbetreiber, welche auf Grund ihrer Aufgabe (**insbesondere der regionalen Verteilung**) größere Nennweiten und somit perse tiefer verlegen, **werden bessergestellt**
- **keine ingenieurwissenschaftliche Begründung zur Ausweitung**, sogar 100%iges Entkräften der Sichtweise resp. der Begründungen aus dem EVG3 Modell **trotz fehlender Änderungen der Grundlagen (DVGW und Bodenaufbau)**

Neben der Bodentiefe sollte das Thema **Oberflächenbeschaffenheit in den Parameter Eingang bzw. eingehend geprüft werden** und dessen Ergebnisse dargelegt werden. Örtliche Verteilnetzbetreiber weisen überwiegend eine versiegelte Fläche auf. Dieser Tatbestand stellt einen erheblichen Kostenfaktor dar, welches im aktuellen Modellvorschlag unzureichend Berücksichtigung findet. **Statt der „unbegründeten“ Erweiterung der Bodentiefe sollte an dieser Stelle der Fokus auf die Bodenversiegelung gelegt werden.**

Bei der Beurteilung der Eignung bzw. des Erklärungsgehaltes des Parameters wurde im Rahmen der Konsultationsveranstaltung hauptsächlich auf statistische Gütemaße abgestellt, eine ingenieurwissenschaftliche Einordnung vor dem Hintergrund der Veränderung gegenüber dem Vorgehen im EVG3 (unter Berücksichtigung des weiterhin bestehenden Sachverhaltes aus dem BNetzA-Gutachten Effizienzvergleich Verteilnetzbetreiber Gas (3 RP) vom 17.05.2019) ist bisher nicht erfolgt und muss - so sie es gibt - nachgeholt werden.

(B) Beim punktuellen Austausch von einzelnen Vergleichsparameter und der Prüfung und Bewertung ihrer statistischen Eignung auf Basis der Informationsgüte und Erklärungsbeitrag (Folie 47 bis 52) beeinflusst die Reihenfolge des Vorgehens durch die bestehende Pfadabhängigkeit entscheidend das Ergeb-

nis. Ein stufenweises Verfahren kann zu verzerrten Gütemaßen führen, was die Gesamtbeurteilung eines Modells erschwert. Aus den konsultierten Folien geht nicht hervor, in welcher Reihenfolge von den Beratern der Austausch der Vergleichsparameter der Priorität 1 und 2 vorgenommen worden ist. Durch die hohe Korrelation der Vergleichsparameter miteinander entsteht bei einem stufenweisen Austausch eine Pfadabhängigkeit und damit bei der Auswahl der Vergleichsparameter eine Beliebigkeit. Ob ein zusätzlicher Parameter in das Modell aufgenommen wird, ist stark abhängig davon, welche Parameter sich bereits im Modell befinden. **Dadurch besteht ein hohes Risiko, dass unspezifizierte Modelle im Sinne von nicht genügend adäquaten Modellparametern verwendet werden. Die Verzerrung durch diese Vorgehensweise wird zudem noch dadurch verstärkt, dass Vergleichsparameter der Priorität 1 und 2 selbst eine hohe Korrelation zu den Kosten aufweisen (vgl. Folie 33).** Dadurch reduziert sich die Wahrscheinlichkeit, dass Vergleichsparameter der Priorität 2 im Modell berücksichtigt werden.

Des Weiteren werden von den Beratern vor der Durchführung der statistischen Tests auf Folie 48 die Ergebnisse einer Vorab-Abwägung bzw. -Auswahl präsentiert. Für die Dimensionen der Ausdehnung und Granularität des Versorgungsgebiet, Verteilung von Energie zum Kunden sowie demographischer Wandel wird keine Notwendigkeit der Weiterentwicklung des Modells von den Beratern gesehen. Auf welcher Grundlage dieser Abwägung und Entscheidung getroffen wurde, ist nicht nachvollziehbar.

(C) Die BNetzA-Berater kommen auf Folie 60 zu dem Ergebnis, dass die „Berücksichtigung des Parameters NLV2BK456 die Effizienzwerte leicht gegenüber dem EVG3-Modell erhöht. Die mittlere Effizienz steigt um 0,2%-Punkte“. Diese Schlussfolgerung aus dem Vergleich der Effizienzwerte der dritten Regulierungsperiode mit den Effizienzwerten aus dem vorgeschlagenen Modell für die vierte Regulierungsperiode ist aus Sicht der Netz Leipzig falsch. Diese leichte Erhöhung der Durchschnittseffizienzen wird nicht durch die Änderung des Parameters verursacht.

Im Rahmen des BDEW/VKU/GEODE-Projektes „Benchmarking Transparenz“ wurde das Modell der dritten Regulierungsperiode mit den Daten der vierten Regulierungsperiode nachgerechnet und allein durch die Berücksichtigung der Daten aus der vierten Regulierungsperiode ergibt sich eine Erhöhung der Durchschnittseffizienz um 0,8 Prozentpunkte (vgl. Tabelle 1). Die Nachberechnung der Durchschnittseffizienzen im Rahmen des verbändeübergreifenden Projektes „Benchmarking Transparenz“ zeigt, dass bereits die Hinzunahme von drei der noch in der BNetzA-Datenveröffentlichung fehlenden vier Verteilnetzbetreiber (auf Basis von abgeschätzten Aufwandparametern) das Delta der Durchschnittseffizienzen zwischen dritter und vierter Regulierungsperiode auf nur noch 0,1 Prozentpunkte reduziert (vgl. BDEW/VKU/GEODE-Stellungnahme, S. 41, inkl. BK7).

Tabelle 1: Übersicht über die Effizienzwertverteilung

	EVG3 mit Daten der 3. RP	Modell	EVG3 mit Daten der 4. RP*	Modell	EVG4 mit Daten der 4. RP** **	Modell
DEA TOTEX	75,63%		76,1%		76,6%	
DEA sTOTEX	77,86%		75,2%		77,1%	
SFA TOTEX	91,03%		91,1%		90,5%	
SFA sTOTEX	90,61%		92,5%		91,4%	
Best-of-four Eff.wert	92,41%		93,2%		92,3%	

Quelle: BNetzA-Gutachten zur 3. RP sowie Ergebnisse der Berechnungen von polynomics im Rahmen des BDEW/VKU/GEODE-Projektes „Benchmarking Transparenz“; * Berechnung mit 188 Verteilnetzbetreiber, ** NLV2BK456 ohne BK7

Die Nachberechnung im Rahmen des verbändeübergreifenden Projektes zeigen, dass die Erweiterung des Modells der dritten Regulierungsperiode mit der Ausweitung auf die Bodenklassen in der Tiefe 0-2 m im Ergebnis zu einer niedrigeren Durchschnittseffizienz der best-of-four-Effizienzwerte als die Anwendung des EVG3-Modells mit den Daten der vierten Regulierungsperiode führt. **Die Durchschnittseffizienz sinkt um fast 1 Prozentpunkt. Eine derartige Verschlechterung der Effizienzwerte durch die Ausweitung eines Vergleichsparameters ohne ingenieurwissenschaftliche Begründung ist abzulehnen. Zumal diese Ausweitung eindeutig der BNetzA-gutachterlichen Bewertung im Rahmen der Kostentreibervorauswahl im EVG3-Modell widerspricht (vgl. Gutachten zum EVG3-Modell, S. 68).**

2. Aufgrund einer unvollständigen Datengrundlage, ggf. nicht vergleichbarer Aufwandsparemeter sowie fehlender Modellkonkretisierungen ist eine abschließende Bewertung nicht möglich.

Um einen sachgerechten Effizienzvergleich durchzuführen, wird ein belastbarer Datensatz benötigt. Nach der eigentlichen Strukturdatenerhebung im April 2021 gem. Beschluss vom 20.01.2021 (BK9-20/603) hat die BNetzA ihre Datenerhebung im Laufe der Jahre 2021 und 2022 in mehreren Schritten plausibilisiert und aktualisiert.

Zum 19. Oktober 2021 veröffentlichte die BNetzA die Strukturdaten der Verteilnetzbetreiber Gas aus der Datenerhebung zum Effizienzvergleich der vierten Regulierungsperiode. Ende November erfolgte eine um gebietsstrukturelle Daten erweiterte zweite Datenveröffentlichung. Und schließlich wurden in der dritten Datenveröffentlichung zum 21. Oktober 2022 die Aufwandsparemeter gemäß § 23b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 EnWG von der BNetzA veröffentlicht. In dieser letzten Datenveröffentlichung fehlen leider Aufwandsparemeter von vier Verteilnetzbetreibern. Auf Nachfrage, in der am 16. Dezember 2022 stattgefundenen Branchenkonsultation, wurde von Seiten der BNetzA bestätigt, **dass für diese vier Verteilnetzbetreiber bislang keine finalen Kostendaten vorliegen.** Auf der Internetseite teilte die BNetzA am 21. Dezember 2022 mit, dass die statistische Kostentreiberanalyse und die Modellfindung mit Daten von 187 Verteilnetzbetreiber stattgefunden hat und die Daten von zwei Verteilnetzbetreibern nur vorläufige Kostendaten waren. In den Modellvorschlag hingegen sind nur die finalen Daten von 185 Verteilnetzbetreiber eingeflossen. Die in der Konsultation vorgestellten Analysen können somit mit den veröffentlichten Daten nicht nachvollzogen bzw. nachgerechnet werden. **Dies ist jedoch zwingende Voraussetzung für eine Analyse und kritische Würdigung.** Die methodisch zwingend erforderliche Hinzunahme der fehlenden 4 finalen Datensätze in der **Kostentreiberanalyse und in die Modellfindung** hat erhebliche Auswirkungen auf die Effizienzwerte. Das haben Nachberechnungen im Rahmen im Rahmen der verbändeübergreifenden Projektes Benchmarking Transparenz ergeben (vgl. BDEW/VKU/GEODE-Stellungnahme S. 42 f). Auf Nachfrage teilte die BNetzA zudem in der Konsultation mit, dass die finalen Effizienzwertberechnungen mit den Daten aller 189 Verteilnetzbetreiber im regulären Verfahren durchgeführt werden. **Sowohl für die statistische Kostentreiberanalyse als auch für die Modellfindung ist eine vollständige Datengrundlage essenziell und Grundvoraussetzung. Änderungen in den Daten führen zu anderen Ergebnissen und daher ist zum aktuellen Zeitpunkt eine umfassende und abschließende Bewertung des zur Konsultation stehenden Modells aus Sicht der Netz Leipzig nicht möglich.**

Des Weiteren hat die Netz Leipzig festgestellt, dass die BNetzA und die Landesregulierungsbehörden bei der Interpretation des § 11 Abs. 2 ARegV und damit der Anerkennung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen (Personalzusatzkosten auf Grundlage Betriebsvereinbarungen) unterschiedlich vor-

gehen. Dies führt dazu, dass die in den bundesweiten Effizienzvergleich einfließende Aufwandsparameter gem. § 13 i. V. m. § 14 ARegV nicht vergleichbar sind. **Eine restriktivere ggf. sogar rechtlich unzulässige Auslegung beispielsweise Nichtanerkennung von bestimmten Kostenpositionen als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten führt letztlich zu höheren TOTEX und damit zu schlechteren Effizienzwerten für diese Verteilnetzbetreiber. Diese Benachteiligung ist durch eine Validierung der Aufwandsparameter auszuschließen.**

Die Branchenkonsultation ist mit der Auftaktveranstaltung am 16. Dezember 2022 gestartet. Den Gasverteilnetzbetreibern wurde die Möglichkeit der Stellungnahme bis zum 27. Januar 2023 gegeben. Die in der Auftaktveranstaltung vorgestellten Präsentationen, zu den nun Stellung genommen werden kann, wurden erst am 21. Dezember 2022 veröffentlicht. Zudem gab es weitere Aktualisierungen und Veröffentlichungen auf der Internetseite der BNetzA innerhalb der Fristsetzung. U. a. wurde erst im Nachgang zur Auftaktveranstaltung die Berechnungsweise des gegenüber dem Effizienzvergleichsmodell der dritten Regulierungsperiode neu berücksichtigten Vergleichsparameter NLV2BK456 von der BNetzA auf einer Folie beschrieben. Die letzte Veröffentlichung durch die BNetzA erfolgte am 16. Januar 2023, wobei der Frontier-Modellvorschlag gegenüber der Veröffentlichung im Dezember 2022 nochmals aktualisiert und der Vergleichsparameter NLV2BK456 ohne Berücksichtigung der Bodenklasse 7 in der Anteilsberechnung verwendet worden ist. **Mit diesen punktuellen und sukzessiven Anpassungen/Aktualisierungen wurde nach Ansicht der Netz Leipzig durch die BNetzA – die ohnehin durch die Weihnachtszeit schon kurz gesetzte – Konsultationsfrist für die Verteilnetzbetreiber weiter eingengt und erschwert.** Letztendlich sind nun auf der Internetseite der BNetzA drei verschiedene Foliensätze mit Beschreibungen/Erläuterungen des Frontier-Modellvorschlags veröffentlicht. **Unklar ist, welcher Modellvorschlag – Vergleichsparameter NLV2BK456 mit oder ohne Berücksichtigung der Bodenklasse 7 durch die BNetzA präferiert wird resp. nun eigentlich zur Anwendung kommen soll. Auch vor dem Hintergrund des noch unvollständigen Datensatzes ist daher zusammenfassend aus Sicht der Netz Leipzig die aktuell durchgeführte Konsultation leider stark eingeschränkt.**

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 ARegV sind betroffenen Wirtschaftskreise und Verbraucher zur Ausgestaltung der in Anlage 3 zur ARegV aufgeführten Methoden des Effizienzvergleichs rechtzeitig anzuhören. Hierin wird ein selbstständiges Anhörungserfordernis statuiert, das insbesondere neben der Verpflichtung aus § 13 Abs. 3 Satz 10 ARegV zur rechtzeitigen Anhörung der Betroffenen bei der Auswahl der Vergleichsparameter steht. Als nicht rechtzeitig sind insoweit u.a. die Veröffentlichung maßgeblicher Eingangsdaten für die Modellfindung, darunter der Informationen zur Ermittlung der Leitungslänge gewichtet mit Bodenklassen 4,5,6 mit bzw. ohne Bodenklasse 7 (0-2 Meter) zu nennen, die erst innerhalb der Stellungnahmefrist erfolgt ist. Des Weiteren wurde der Gutachtenentwurf zur Erstellung der gebietsstrukturellen Daten erst einen Tag vor Ende der Stellungnahmefrist veröffentlicht und die im Rahmen der Auftaktveranstaltung zugesagte Datenveröffentlichungen zur Modellnetzanalyse ist nicht erfolgt, sondern wurden erst gegen Ende der Konsultationsfrist den Verbänden mit der Übermittlung am 18. Januar 2023 zur Verfügung gestellt.

Vor diesem Hintergrund erachtet die Netz Leipzig eine erneute Branchenkonsultation auf Grundlage eines Gutachtenentwurfs zu einem von der BNetzA nach Würdigung der Stellungnahmen auszuwählenden Modell als zwingend erforderlich.

3. Die Heterogenität ist im Modell nicht hinreichend abgebildet und verzerrende Einflüsse einzelner Verteilnetzbetreiber werden nicht ausgeschlossen.

Durch die Auswahl der Vergleichsparameter ist gem. § 13 Abs. 3 Satz 8 ARegV die strukturelle Vergleichbarkeit möglichst weitgehend zu gewährleisten und die Heterogenität der Aufgaben der Verteilnetzbetreiber möglichst weitgehend abzubilden. Insbesondere der Umgang mit den immensen Größenunterschieden der Gasverteilernetzbetreiber ist transparent darzulegen. Ein weiterer Aspekt der Heterogenität im Gasverteilernetz ist auch der unterschiedliche Erschließungs- und Anschlussgrad von Gasnetzen. Diese Verschiedenheit ist gem. § 13 Abs. 3 Satz 9 ARegV zwingend bei der Auswahl der Vergleichsparameter zu beachten.

Abbildung 1: Starke Heterogenität in den veröffentlichten Strukturdaten offensichtlich

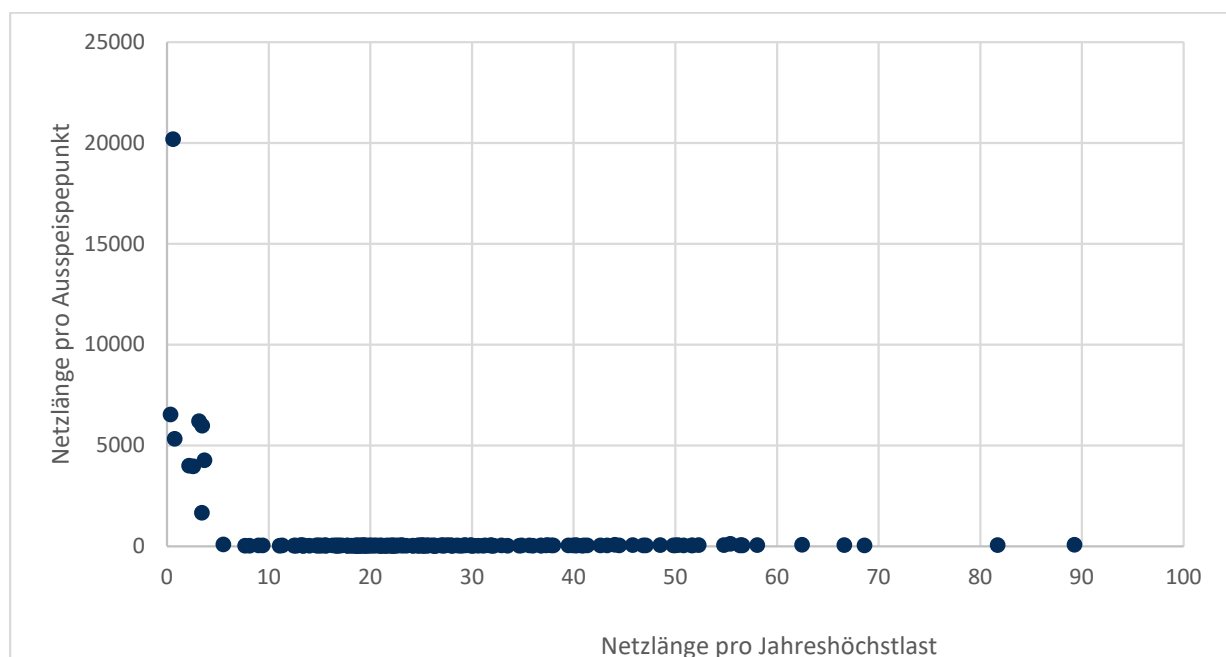


Abbildung 1 zeigt die immensen Größenunterschiede der Gasverteilernetzbetreiber. Es ist offenkundig, dass große strukturelle Unterschiede in der Versorgungsaufgabe bei den Gasverteilernetzbetreibern, welche im Effizienzvergleich der vierten Regulierungsperiode berücksichtigt werden, vorliegen. **Die BNetzA sollte strukturelle Unterschiede in der Versorgungsaufgabe der Gasverteilernetzbetreiber auf allen Stufen des Vorgehens berücksichtigen. Die unverkennbare Heterogenität im Datensatz muss bei der Modellauswahl hinreichend berücksichtigt werden.** Unternehmen mit bestimmten Strukturparametern dürfen nicht benachteiligt werden bzw. eine Gruppe von Verteilnetzbetreiber mit bestimmten Strukturparametern/Ausprägungen den Effizienzvergleich verzerren. Dieser Aufgabe ist die BNetzA bzw. die von der BNetzA beauftragten Berater unseres Erachtens in den im Rahmen der Branchenkonsultation präsentierten Ergebnissen der Kostentreiberanalyse nicht hinreichend nachgekommen (vgl. nachfolgende Ausführungen).

Objektive strukturelle Unterschiede müssen durch geeignete Ausgestaltung des Effizienzvergleichs angemessen Rechnung getragen werden (vgl. BGH EnVR 54//17). Objektiv strukturell unterschiedliche Verteilnetzbetreiber gemäß § 21a Abs. 5 Satz 1 EnWG insbesondere im Hinblick auf die unterschiedlichen Versorgungsaufgaben sind bei der Auswahl der Vergleichsparameter zu berücksichtigen und dürfen Effizienzwerte nicht verzerren. Im Effizienzvergleich der zweiten Regulierungsperiode konnte durch die Identifikation der regionalen Verteilnetzbetreiber als Ausreißer verhindert werden, dass die Effizienzwerte dieser Verteilnetzbetreiber als Maßstab für den Effizienzwert anderer Verteilnetzbetreiber herangezogen wurden.

Im Rahmen der Branchenkonsultation am 16. Dezember 2022 wurde in diesem Zusammenhang bereits über die enorme Bedeutung der Ausreißeranalyse sowohl im Rahmen der Dateneinhüllungsanalyse (DEA) als auch bei der stochastischen Effizienzgrenzenanalyse (SFA) diskutiert. Die BNetzA hat auf allen Stufen ihres Vorgehens bei der Durchführung des Effizienzvergleichs sicherzustellen, dass der Heterogenität der Verteilnetzbetreiber hinreichend Rechnung getragen wird und eine Gruppe von Verteilnetzbetreibern oder auch einzelne strukturell auffällige Verteilnetzbetreiber die Effizienzwerte aller anderen Verteilnetzbetreiber nicht negativ beeinflussen. **Im Rahmen des BDEW/VKU/GEODE-Projektes „Benchmarking Transparenz“ hat sich bei der Plausibilisierung der Ergebnisse der SFA-Effizienzwerte herausgestellt, dass der Ausschluss eines Verteilnetzbetreibers, welcher im Rahmen der von den Beratern zur Anwendung kommenden Cook-Distance-Analyse nicht als Ausreißer identifiziert worden ist, einen enormen Einfluss auf die Effizienzwerte der anderen Verteilnetzbetreiber hat.** Die Durchschnittseffizienz des bestabgerechneten SFA-Effizienzwertes erhöht sich um 2,5 Prozentpunkte allein durch den Ausschluss dieses Verteilnetzbetreibers (vgl. Seite 52f. der BDEW/VKU/GEODE-Stellungnahme). Durch nachgelagerte Analysen und Plausibilisierungen muss von der BNetzA sichergestellt werden, dass einzelne Verteilnetzbetreiber in der SFA die Effizienzwerte aller übrigen Verteilnetzbetreiber nicht in erheblichem Maß beeinflussen.

4. Zur Abbildung der Heterogenität ist die Berücksichtigung von z-Variablen im Modell zu untersuchen.

Analog zur dritten Regulierungsperiode wird für die SFA-Effizienzberechnungen im aktuell konsultierten SFA-Modell wieder eine Translog-Funktion als Kostenfunktion unterstellt. Durch die Wahl der Translog-Funktion sollen auch nichtlineare Zusammenhänge zwischen den Vergleichs- und Kostenparametern berücksichtigt werden. Dadurch wird jedoch die Anzahl der im Modell berücksichtigten Vergleichsparameter bei der empirischen Umsetzung eingeschränkt. Gerade vor diesem Hintergrund ist es essenziell, dass bei der Ermittlung und Validierung die am besten geeigneten Parameter gewählt werden, welche die vorliegenden sehr unterschiedlichen Versorgungsaufgaben der Verteilnetzbetreiber abbilden. Die ist unseres Erachtens insbesondere mit Blick auf die sich stark unterscheidenden Versorgungsaufgaben von Verteilnetzbetreibern mit und ohne Versorgungsgebiet im aktuellen vorgeschlagenen Modell noch nicht hinreichend erfolgt.

Eine Möglichkeit das Set der benötigten Vergleichsparameter zur Abbildung der Heterogenität in den SFA-Berechnungen zu erhöhen, ist es, potenzielle zusätzliche Vergleichsparameter als sogenannte Umfeldvariablen oder Z-Variable im Modell ohne Berücksichtigung von quadratischen Termen oder Kreuztermen aufzunehmen. Basierend auf Analysen im Rahmen des BDEW/VKU/GEODE-Projektes „Benchmarking Transparenz“ haben sich zum Teil energiewirtschaftlich und statistisch sinnvolle Model-

lerweiterungen zum konsultierten Modell der BNetzA, beispielsweise bei der Netzlänge ergeben. Der Umstand, dass relevante Umfeldvariablen im Modell noch nicht berücksichtigt wurden, muss bei dem finalen Gutachten berücksichtigt werden.

Fazit

Die von der BNetzA beabsichtigte Vorgehensweise bei der Durchführung des Effizienzvergleichs Verteilnetzbetreiber Gas für die vierte Regulierungsperiode weist die dargestellten sachlichen und rechtlichen Mängel auf. Diese sind zur Erfüllung der Voraussetzungen der § 21a Abs. 5 EnWG i. V. m §§ 12 bis 14 ARegV zwingend zu beheben.

Wir bitten Sie daher dringend, die aufgeführten Gesichtspunkte bei der nachfolgenden behördlichen Entscheidung zu beachten.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

